

Martin Strobel, Rechtsanwalt,
Scholl Lienhard & Partner – SLP,
Aarau, www.slp.ch
Oktober 2009
© M. Strobel 2009

Die Verantwortung des Verwaltungsrates

Zwar stehen die wirtschaftlichen Zeichen nicht mehr nur auf Sturm und zeichnen sich die ersten hellen Streifen am Horizont ab, doch ist die Krise gemäss anerkannten wissenschaftlichen Kapazitäten und bekannten Wirtschaftsführern offenbar noch nicht ausgestanden. Doch sogar wenn die Krise überstanden sein wird und der Strom wieder ruhiger verläuft, so ist man nie vor einem neuen Sturm gefeit. An der grundsätzlichen Verantwortung der Führungsgremien ändert die Wettersituation nichts! Dies wird oft vergessen und manch ein Mitglied eines Verwaltungsrates (oder anderer Führungsgremien) ist Risiken ausgesetzt, ohne sich dessen bewusst zu sein. Es lohnt sich, sich die Verantwortung als Mitglied eines Verwaltungsrates hin und wieder vor Augen zu führen und sich zu überlegen, ob das Schiff, für dessen sicheres Vorwärtskommen man verantwortlich ist, für einen möglichen nächsten Sturm vorbereitet ist. Sehr oft wird dabei vergessen, dass die Grösse des Schiffes, was die Verantwortlichkeit angeht, grundsätzlich keine Rolle spielt!

Nicht delegierbare Pflichten

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Gehaftet wird gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern. Das Schweizer Recht regelt die Aufgaben und Verantwortungen eines Verwaltungsrates zwar relativ klar. Doch in der konkreten Umsetzung hapert es erfahrungsgemäss vor allem bei mittleren und kleineren Betrieben doch hin und wieder. So werden oft Teile der sogenannten nicht entziehbaren und nicht übertragbaren Pflichten wie die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation, die Finanzverwaltung, die Auswahl der Geschäftsleitung und der Zeichnungsberechtigung und die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung

ohne weiteres an eine Geschäftsleitung oder an einen Geschäftsführer übertragen, ohne dies schriftlich festzuhalten, in einem Organisationsreglement zu regeln und ohne dass die notwendigen und vorgeschriebenen Regelungen in den Statuten vorhanden sind. Rasch wiegt man sich in der vermeintlichen Sicherheit, man habe mit der Delegation auch seine Verantwortung übertragen. Dem ist nicht so. Weder der zivilrechtlichen noch einer Allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann man so entkommen.

Der vorgenannten Pflichten kann man sich als Verwaltungsrat nicht so einfach entledigen!

Sanierungsmassnahmen

Gerät das Unternehmen in die Krise, verschärft sich auch die Situation für den Verwaltungsrat. Die Praxis zeigt, dass durch Unkenntnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Verwaltungsräte in Situationen geraten, die zu Haftung und Klagen führen können, die die eigene Existenz gefährden können.

So werden beispielsweise Kapitalverlust und Überschuldung bzw. die durch den Verwaltungsrat in dieser Situation Vorzunehmenden Massnahmen völlig Missachtet oder mindestens unterschätzt. Mit dem Ausarbeiten (lassen!) von vermeintlich erfolgreichen Sanierungsmassnahmen ist es dabei nicht getan.

Die «Allerweltssanierungsmassnahme» in den vorgenannten Fällen ist zudem oft der Rangrücktritt von Gläubigern. Doch solche Rangrücktritte sind keine wirklichen Sanierungsmassnahmen! Wichtig ist, dass echte Sanierungsmassnahmen immer sehr gut dokumentiert und die entsprechenden Beschlüsse protokolliert werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV inklusive des Vorschlages von echten Sanierungsmassnahmen, gegebenenfalls

Das Erstellen einer Zwischenbilanz und Vorlegen an die Revisionsstelle und vor allem die Benachrichtigung des Richters wegen mangelnder Deckung der Forderungen der Gläubiger braucht Mut. Diesen Mut nicht aufzubringen, bedeutet aber das Eingehen von sehr hohen persönlichen Risiken. Die Benachrichtigung des Richters ist – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – eine Pflicht, deren Verletzung Schaden verursachen und damit zur erwähnten Haftung führen kann. Sich die Abläufe und Pflichten immer wieder, aber spätestens im Falle der möglichen Krise, vor Augen zu führen und dann entsprechend rechtzeitig richtig zu handeln lohnt sich daher auf jeden Fall. Dies auch im Sinne eines Bestandteils des Risikomanagements.

Laufende Risikobeurteilung

Mit Artikel 663b Ziffer 12 OR sind rechnungslegungspflichtige Unternehmen verpflichtet, eine Risikobeurteilung durchzuführen und im Anhang zur Jahresrechnung darüber zu berichten. Diese Vorschrift stellt zwar keinen ausdrücklichen Zwang zur Formalisierung des gesamten Risikomanagements dar, das Unternehmen wird aber verpflichtet, eine angemessene Risikobeurteilung vorzunehmen und darüber zu berichten. Mögliche zu beurteilende Risiken sind: Finanzierung, technologische Entwicklung, Arbeitsmarktverhältnisse, Produktmix, rechtliche Risiken etc. Entscheidend ist u. a. auch wieder unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung des Verwaltungsrates, dass diese Risikobeurteilung bzw. das gesamte Risikomanagement konzipiert und vor allem dokumentiert ist. Ein zwar einfaches, aber dafür massgeschneidertes und konsequent durchgeführtes Risikomanagement kann das Unternehmen u. a. vor falschen Lagebeurteilungen und Fehlentwicklungen schützen.

Zusammenfassung

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass gemäss Erfahrung

viele Mitglieder von Verwaltungsräten kleinerer und mittlerer Unternehmen sich ihrer Verantwortung und Risiken kaum oder überhaupt nicht bewusst sind. Und zwar nicht nur in den hier kurz angesprochenen Bereichen. Es ist aber gerade in Anbetracht der Entwicklungen der letzten Monate notwendig, dass sich Verwaltungsräte dessen bewusst werden. Und zwar nicht nur ihrer selber willen, sondern auch im Sinne des Unternehmens, der Aktionäre und der Gläubiger.